

# Satzung der Karnevalsgesellschaft Elfenrat Moers-Eick e. V.



## Satzung der Karnevalsgesellschaft Elfenrat Moers-Eick e. V. -Verein zur Pflege karnevalistischen Brauchtums-

### § 1

#### Name, Sitz und Zweck der Gesellschaft

- 1.1 Der Verein führt den Namen Karnevalsgesellschaft Elfenrat Moers-Eick e. V.
- 1.2 Sitz des Vereins ist die Stadt Moers.
- 1.3 Zweck des Vereins ist die Vereinigung von Freunden karnevalistischen Brauchtums in Moers mit Schwerpunkt in Moers Nord.

- 1.4** Aufgabe des Vereins ist die Organisation, Gestaltung und Durchführung eigener Veranstaltungen, die dem karnevalistischen Brauchtum dienen, sowie die Beteiligung an derartigen Veranstaltungen anderer.

## § 2

### Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. April und endet am 31. März.

## § 3

### Mitgliedschaft

- 3.1** Mitglied kann jede Einzelperson werden.
- 3.2** Förderndes Mitglied kann jede Einzelperson werden, welche die Bestrebungen des Vereins ideell und wenigstens einmal jährlich finanziell unterstützt.
- 3.3** Ehrenmitglieder können Einzelpersonen werden, die sich um die Pflege des Karnevals und/oder des Vereins besondere Verdienste erworben haben. Sie können vom Präsidium und von Einzelmitgliedern vorgeschlagen werden. Über den Antrag entscheidet die Hauptversammlung mit 2/3 Mehrheit.
- 3.4** Jedes Mitglied ist verpflichtet, alle Handlungen zu vermeiden, die dem Ansehen des Karnevals oder dem Ansehen oder den Interessen des Vereins abträglich sein können.

## § 4

### Aufnahme

- 4.1 Aufnahme Gesuche sind schriftlich beim Präsidenten zu stellen.
- 4.2 Über Aufnahme, Ablehnung oder Zurückstellung des Gesuches entscheidet das Präsidium.
- 4.3 Nach Ablehnung ist über ein erneutes Gesuch vom Gesamtpräsidium zu entscheiden. Eine Berufung gegen diese Entscheidung ist unzulässig.
- 4.4 Eine Aufnahmegebühr ist zu entrichten und mit der ersten Beitragszahlung zu leisten. Sie entfällt für fördernde Mitglieder, eine Geldspende ist jedoch erwünscht.

## § 5

### Rechte der Mitglieder

- 5.1 Aktive Mitglieder haben ein Recht auf Teilnahme an allen Mitgliederversammlungen und allen Veranstaltungen des Vereins.
- 5.2 Fördernde, passive Mitglieder sowie Ehrenmitglieder können an allen Veranstaltungen teilnehmen und haben Zutritt zu allen Mitgliederversammlungen.

## § 6

### Beginn und Ende der Mitgliedschaft

- 6.1** Die Mitgliedschaft beginnt am Ersten des Monats, in dem das Aufnahmegesuch vom Präsidenten befürwortet wird. Dem Mitglied ist die Satzung auszuhändigen.
- 6.2** Die Mitgliedschaft kann zum Ende des Geschäftsjahres bis zum 31.12. schriftlich beim Präsidenten gekündigt werden.
- 6.3** Die Mitgliedschaft kann durch Beschluß des Gesamtpräsidiums entzogen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.  
Wichtige Gründe sind:
- Verstoß gegen die Satzung
  - Verstoß gegen die Beschlüsse der Organe
  - Beitragsrückstand von mehr als 3 Monaten
  - unehrenhaftes Verhalten

Dem auszuschließenden Mitglied ist Gelegenheit zu geben, sich vor dem Gesamtpräsidium zu rechtfertigen. Die Mitgliedschaft endet mit dem Beschluß des Ausschlusses. Bis zu diesem Zeitpunkt sind die Verpflichtungen des Mitgliedes dem Verein gegenüber voll und ganz zu erfüllen.

## § 7

### Mitgliedsbeitrag

Der Mitgliedsbeitrag für Erwachsene und für Jugendliche wird jeweils von der Jahreshauptversammlung festgesetzt und ist jährlich im voraus in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres zu entrichten.

## § 8

### Organe des Elfenrates

- 8.1** Organe des Elfenrates sind
- 8.1.1** das Präsidium - geschäftsführender Vorstand
- 8.1.2** das Gesamtpräsidium - erweiterter Vorstand
- 8.1.3** die Mitgliederversammlung
- zu 8.1.1** das Präsidium besteht aus
- Präsident
  - Vizepräsident
  - ggf. Geschäftsführer
  - Schatzmeister
  - Schriftführer
- 8.1.1.1** Es wird von der Hauptversammlung grundsätzlich in geheimer Abstimmung für die Dauer von drei Jahren gewählt, eine Abstimmung per Akklamation ist zulässig.
- 8.1.1.2** Vorstand im Sinne des § 28 BGB ist der Präsident, der Vizepräsident und ggf. der Geschäftsführer. Sie vertreten den Verein nach außen jeder für sich allein, jedoch im Einvernehmen mit dem Präsidenten.  
Sie verfügen über Beträge bis 500,- DM. Für die Ausgabe höherer Beträge ist die Zustimmung des Präsidiums erforderlich.
- 8.1.1.3** Dem Präsidium obliegt die Geschäftsleitung, die Durchführung von Versammlungsbeschlüssen und die Verwaltung des Vermögens.

- 8.1.1.4** Sitzungen und Versammlungen werden grundsätzlich vom Präsidenten, bei dessen Verhinderung vom Vizepräsidenten, bei dessen Verhinderung vom ggf. Geschäftsführer einberufen und in der angegebenen Reihenfolge geleitet.
- 8.1.1.5** Die von jeder Sitzung und Versammlung zu fertigenden Niederschriften sowie der erforderlich werdende Schriftverkehr sind Aufgabe des Schriftführers.
- 8.1.1.6** Der Schatzmeister verwaltet die Kasse und das Vermögen des Vereins. Alle Einnahmen und Ausgaben sind buchmäßig zu führen. Er hat dem Präsidium und der Hauptversammlung Bericht darüber zu erstatten.
- zu 8.1.2** Das Gesamtpräsidium besteht aus dem Präsidium und  
1 Organisationsleiter  
1 stellvertretender Organisationsleiter und  
mindestens 2 Beisitzer.  
Weitere Mitglieder können - beratend - vom Präsidenten benannt werden. Sie müssen benannt werden auf Beschluß der Mitgliederversammlung.  
Ständig beratendes Mitglied ist eine aus dem Senat zu benennende Person.
- 8.1.2.1** Organisationsleiter und Beisitzer werden von der Hauptversammlung grundsätzlich in geheimer Abstimmung für die Dauer von zwei Jahren gewählt, eine Abstimmung per Akklamation ist zulässig.
- 8.1.2.2** Die Aufgaben der Organisationsleiter und Beisitzer werden im Einvernehmen mit dem Gesamtpräsidium festgelegt.
- 8.1.2.3** Eine Abwahl von einzelnen Mitgliedern des Gesamtpräsidiums ist von jeder Mitgliederversammlung möglich.

**zu 8.1.3** Die Mitgliederversammlung besteht aus allen Mitgliedern. Sie ist die oberste Instanz des Vereins. Gegen Beschlüsse und Entscheidungen ist ein Einspruch - gleich welcher Art - nicht möglich.

**8.1.3.1** Die Mitgliederversammlung ist vom Präsidenten wenigstens zweimal jährlich einzuberufen. Sie muß einberufen werden, wenn dies 30 % der Mitglieder unter Angabe der Gründe verlangen.

**8.1.3.2** Eine Mitgliederversammlung hat als Jahreshauptversammlung im 2. Quartal stattzufinden.

Die Jahreshauptversammlung beschließt über

- a.) den Jahresbericht des Präsidenten
- b.) den Jahresbericht des Schatzmeisters und des Präsidiums
- c.) die Entlastung des Schatzmeisters
- d.) den Kassenprüfungsbericht
- e.) die Festsetzung der Aufnahmegebühr, des Beitrages und den Grad der Eintrittsermäßigungen
- f.) das Jahresprogramm
- g.) die Ernennung von Ehrenmitgliedern
- h.) Satzungsänderungen

und wählt

- a.) die Mitglieder des Präsidiums für drei Jahre
- b.) alle anderen Mitglieder des Gesamtpräsidiums für zwei Jahre
- c.) zwei Kassenprüfer für zwei Jahre

**8.1.3.3** Einladungen zu den Mitgliederversammlungen haben 14 Tage, zur Jahreshauptversammlung 3 Wochen vor der Versammlung schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung an alle Mitglieder zu erfolgen.

- 8.1.3.4** Anträge an die Jahreshauptversammlung sind mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin dem Präsidenten einzureichen. Später eingereichte Anträge bedürfen der 2/3 Mehrheit der Anwesenden.
- 8.1.3.5** Ordnungsgemäß eingeladene Mitgliederversammlungen einschließlich der Jahreshauptversammlung sind ohne Rücksicht auf die Anzahl der stimmberechtigten Mitglieder beschlußfähig. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder mit vollendetem 16. Lebensjahr.
- 8.1.3.6** Wahlen und Abstimmungen erfolgen grundsätzlich durch Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Der 2/3 Mehrheit bedürfen
- Satzungsänderungen
  - Beschluß zur Auflösung
  - Aufnahme verspätet eingereicherter Anträge in die Tagesordnung der Jahreshauptversammlung

## § 9

### Beschlußfassung

Alle Beschlüsse bedürfen der Niederschrift.

Diese ist vom Präsidenten und dem Schriftführer zu unterschreiben und in der jeweiligen nächsten Sitzung bzw. Versammlung zu genehmigen.



## § 10

### Auflösung des Vereins

Im Falle der Auflösung des Vereins erfolgt die Liquidation durch zwei Personen, die von der über die Auflösung beschließenden Hauptversammlung zu bestimmen sind.  
Bei der Auflösung verfällt evtl. vorhandenes Vermögen an die Caritas Moers.

Beschlossen am 10. September 1978

Geändert am 26. April 1985

Für das Präsidium

der Präsident

Günter Likar